

## **Anlage: „Modell- und Pilotprojekte der beruflichen Aus- und Weiterbildung (MuP)“**

### **Zuwendungen zur Förderung von Modell- und Pilotprojekten der beruflichen Aus- und Weiterbildung**

#### **1. Förderzweck/Ziel**

- (1) Das Land Berlin fördert im Rahmen von Modell- und Pilotprojekten der beruflichen Aus- und Weiterbildung ausschließlich Maßnahmen mit strategischem und innovativem Charakter.
- (2) Die Zuschüsse werden zur Durchführung von Projekten der Aus- und Weiterbildungsförderung bewilligt, die einen Modellcharakter haben oder in sonstiger Weise die Strukturen in der Aus- und Weiterbildungsförderung im Land Berlin unterstützen.
- (3) Förderfähig sind außerdem Projektvorhaben, die aufgrund der Transformationsprozesse in der Arbeits- und Aus- und Weiterbildungswelt zur Verbesserung der beruflichen und berufsübergreifenden Kompetenzen der Teilnehmenden beitragen.
- (4) Innovative Projektvorhaben, die die Gewährleistung von Geschlechtergerechtigkeit sowie die Förderung der sozialen Ausgewogenheit bei der Teilhabe an beruflicher Bildung im Fokus haben, können ebenfalls gefördert werden.
- (5) Die Projekte sollen der Nachhaltigkeit und dem Transfer der Ergebnisse dienen.
- (6) Die Bewilligungsstelle gewährt nach Maßgabe der Förderanlage Zuschüsse an Zuwendungsempfangende zur Durchführung von Modell- und Pilotprojekten der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (7) Das Land Berlin gewährt auf Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung – LHO – nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Modell- und Pilotprojekte der beruflichen Aus- und Weiterbildung (MuP). Ein Rechtsanspruch von Antragstellenden auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle in enger Abstimmung mit der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung von Zuverlässigkeit und Eignung.
- (8) Die Förderung einer und derselben Konzeption für ein Projektvorhaben über fünf Jahre ist ausgeschlossen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Es werden Zuschüsse für Modell- und Pilotprojekte mit oder ohne Teilnehmendenbezug gewährt, die der Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit, der Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Zielgruppen sowie der Kompetenzentwicklung, der Verbesserung der Lernkultur, der Sicherung der Qualität der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Verbreitung der modularen Qualifizierungskonzepte dienen.

Gefördert werden können Innovationen in folgenden Feldern:

- Entwicklung, Erprobung und Einführung neuer Lehr- und Lernmethoden in Aus- und Weiterbildung
- Entwicklung und Erprobung innovativer Weiterbildungskonzepte insbesondere zur Verstärkung des betriebsbezogenen Lernens
- Entwicklung von Bildungsnetzwerken in der Region Berlin-Brandenburg

- zur Fachkräfteentwicklung und Fachkräftesicherung
- qualitative und quantitative (Weiter)Entwicklung der Modularisierung innerhalb des Berufskonzepts
- Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Bildungsfähigkeit von benachteiligten Zielgruppen, Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte und Fluchthintergrund, mit und ohne Behinderung und der gleichberechtigten Teilnahme der Geschlechter über innovative Weiterbildungskonzepte
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Messung des Lernerfolgs der Teilnehmenden.
- Förderung von Projekten der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung im Rahmen der Initiative ARRIVO Berlin mit dem Ziel, Geflüchteten, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie anderen marktbenachteiligten Gruppen eine bessere berufliche Perspektive zu eröffnen und ihre Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt befördert und unterstützt wird.

Anliegen aller Projekte ist es, die individuell unterschiedlichen Lebenssituationen von allen Geschlechtern zu berücksichtigen und als Innovationspotenzial anzuerkennen und zu nutzen.

Alle Leistungen werden als Projektförderung gewährt. Maßgeblich sind §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin.

### **3. Empfangende der Förderung**

Antragsberechtigt sind freie und gemeinnützige sowie private Bildungsdienstleister\*innen/Träger\*innen (Zuwendungsempfangende), die über Erfahrungen bei der Konzipierung und Durchführung von Modell- und Pilotprojekten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügen.

### **4. Fördervoraussetzungen**

- (1) Die zur Förderung beantragten Maßnahmen/Projekte müssen, soweit sie unter Beteiligung Dritter finanziert werden, durch diese bewilligt bzw. deren Bewilligung in Aussicht gestellt worden sein.
- (2) Die in Aussicht genommenen Zuwendungsempfangenden werden nur gefördert, wenn eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme/des Projektes gewährleistet werden kann und die Auswahl und Zustimmung der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung dafür vorliegt. Dabei müssen folgende Voraussetzungen und Qualitätsmerkmale vom Zuwendungsempfangenden erfüllt und nachgewiesen werden:
  - Nachweis einer hinreichenden Analyse der arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitischen Ausgangssituation und stringente Ableitung des Handlungsbedarfs für das Projekt.
  - Die Projekte müssen ein plausibles Transferkonzept beinhalten und deren Ergebnisse müssen auf einer Transferdatenbank veröffentlicht und in den Kontext von Bundesprogrammen gestellt werden.
  - Nachweis der gesellschaftsvertragliche bzw. satzungsgemäße, zielgerichtete Zweckbestimmung,
  - Nachweis der betrieblichen Qualitätssicherung durch Zertifizierung nach einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem (z.B. durch Vorlage der entsprechenden Zertifizierungsurkunde),
  - Nachweis der fachlichen Kompetenz bei der Durchführung von Modell- und Pilotprojekten und Erfahrungen in der nachhaltigen Verbreitung und Nutzung und Verstetigung der Ergebnisse,
  - Fähigkeit zur Bildung und Zusammenarbeit in Netzwerken,

- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit.

(3) Die Förderung von Modell- und Pilotprojekten durch die Bewilligungsstelle erfolgt zusätzlich und nicht in Konkurrenz zur Förderung vergleichbarer Maßnahmen nach dem SGB III/SGB II und zu arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Sonderprogrammen des Bundes sowie der EU.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Der Zuschuss wird im Rahmen einer **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. Umfang und Höhe richten sich entsprechend nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin und den zugeteilten Haushaltsmitteln.
- (2) Die notwendigen Kosten für die Modell- und Pilotprojekte sind im Finanzierungsplan bei der Antragstellung detailliert darzustellen und – im Hinblick auf den Förderzweck – einzeln und detailliert zu begründen.
- (3) Die Dauer von Modell- und Pilotprojekten richtet sich nach der inhaltlichen Zielstellung. Bei Projekten, die eine Kofinanzierung aus den Mitteln der EU oder des Bundes haben, richtet sich die Dauer der Projekte nach den Vorgaben der Hauptfinanzierer\*innen (durch die Träger\*innen und die Bewilligungsstelle).

## 6. Verfahren

(1) Die Antragstellung muss vor Beginn des Projektes (siehe 1.7) erfolgen entweder:

### a) über ein Interessenbekundungsverfahren.

Die Bewilligungsstelle legt in Abstimmung mit der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung die Schwerpunkte der Förderung für die jeweiligen Modell- und Pilotprojekte fest. Es werden außerdem transparente Kriterien zu Bewertung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der Maßnahmen festgelegt. Das Interessenbekundungsverfahren wird auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Über die Förderfähigkeit entscheidet die fachaufsichtsführende Senatsverwaltung auf der Grundlage der fachpolitischen Ziele des Hauses sowie des Ergebnisses des Interessenbekundungsverfahrens.

Im Interessenbekundungsverfahren wird eine angemessene Frist zur Einreichung von Konzepten (i. d. R. vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufrufs) festgelegt.

Die von den Träger\*innen eingereichten Konzepte werden auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit und hinsichtlich der Ausschreibungskriterien (Förderwürdigkeit) geprüft. Die Träger\*innen, deren Konzepte zur Umsetzung ausgewählt werden, erhalten eine schriftliche Aufforderung zur Einreichung des Kurzantrages, der mit einer schriftlichen Förderzusage beschieden wird. Förderzusagen gegenüber Projektträger\*innen sind hinsichtlich ihrer Geltungsdauer auf zwei Monate zu befristen und müssen nach Ablauf dieser Frist ggf. erneuert werden. Sie sind Voraussetzungen für den Maßnahmebeginn. Nach Zugang der Förderzusage sind die Träger\*innen aufgefordert, einen rechtsverbindlichen schriftlichen (respektive elektronischen, soweit im Verfahren zugelassen) Antrag einzureichen.

Zu den Maßnahmen, die nicht berücksichtigt werden können, erhalten die Träger\*innen eine schriftliche Information mit den Gründen, die zur Ablehnung führten.

**oder**

### b) im Rahmen der Einreichung von Projektanträgen.

Die Träger\*innen erhalten eine schriftliche (respektive elektronischen, soweit im Verfahren zugelassen) Aufforderung von der Bewilligungsstelle zur Einreichung des Kurzantrages, der auf Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit überprüft und der mit einer Förderzusage- oder Förderabsage beschieden wird. Der Antrag ist bei der

Bewilligungsstelle schriftlich (respektive elektronisch, soweit im Verfahren zugelassen) einzureichen. Davon unberührt sind Projekte, die durch Bundesmittel kofinanziert sind. Förderzusagen gegenüber Projektträger\*innen sind hinsichtlich ihrer Geltungsdauer auf zwei Monate zu befristen und müssen nach Ablauf dieser Frist ggf. erneuert werden. Sie sind Voraussetzungen für den Maßnahmebeginn.

Im Falle des Zuganges der Förderzusage werden die Träger\*innen durch die Bewilligungsstelle aufgefordert, einen ausführlichen Förderantrag einzureichen.

## (2) Anforderung an die Konzeption der Antragstellenden

Das unter dem Punkt 6 beschriebene zweistufige Antragstellungsverfahren sieht in der Kurzantragsphase, einen Finanzierungsplan, einschließlich der Auflistung von Personal- und Sachkosten sowie ein inhaltliches Kurzkonzept vor. Die anschließende Langantragsphase erfordert im weiteren Verfahren einen detaillierteren Finanzierungsplan.

Für die Erstellung der o.g. Konzeption während der Kurzantragsphase sind nachfolgende Gliederungspunkte zwingend zu berücksichtigen:

- Analyse, Ausgangslage und Handlungsbedarf
- übergeordnete Ziele (strategisch)
- Projektziel (operativ)
- Definition der Zielgruppe
- Ziele (operationalisiert)
- Zielkonflikte aus der Sicht der Projektträger\*innen (Alleinstellungsmerkmal des Projekts)
- Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (Gesamtwirtschaftliche Kosten/ Gesellschaftliche Kosten)

Operationale Ziele sind möglichst wie folgt darzustellen, **siehe Beispiel:**

Ziel:	z.B. Stabilisierung und Neubesetzung von Ausbildungsverhältnissen und Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
Zielindikator: Soll-Wert:	z.B. Beratung von potentiellen Auszubildenden, Eltern bzw. Auszubildende
	80
Zielindikator: Ist-Wert:	z.B. Zahl der erfolgreichen Beratungen pro potentielle Auszubildende, Eltern bzw. Auszubildende
	ca. 60 (Annahme Nicht-Erfolgsquote = 25% von Zielindikator Soll-Wert: 80)
Zielindikator: Soll-Wert	z.B. Zahl der Abbrüche pro potentielle Auszubildende, Eltern bzw. Auszubildende
	(Annahme Nicht-Erfolgsquote = 15% von Zielindikator Soll-Wert: 80)
	ca. 12
Erläuterung Zielmessung	Statistische Erfassung

Die oben genannten Ausführungen zur Konzepterstellung und Einreichung mit Finanzunterlagen sowie die Ausführungen zur Kurzantragsphase und Langantragsphase gelten für alle Modell- und Pilotprojekte, die durch ein Interessenbekundungsverfahren oder die direkte Aufforderung zur Antragsstellung zu Stande kommen. Ein Anspruch auf die Förderung besteht jedoch nicht. Vielmehr dienen diese der Transparenz und Einheitlichkeit der Überprüfung der Förderkriterien.

Der Antrag auf Förderung muss bei der Bewilligungsstelle schriftlich (respektive elektronisch, soweit im Verfahren zugelassen) durch die Träger\*innen vor Beginn der Maßnahme oder des Projektes gestellt werden. Diese entscheidet gemäß Finanzierungsplan und erlässt – nach Vorlage des

Bescheides bei Beteiligung Dritter an der Finanzierung – einen entsprechenden Zuwendungsbescheid, mit dem auch die für die Zuwendungsempfängenden maßgeblichen Regelungen dieser Förderanlage zur Kenntnis gegeben werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des in der Fördervereinbarung festgelegten Zeitraumes (Bewilligungszeitraum) nachzuweisen. Die Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstelle erfolgt nach den in der Anlage vertraglich festgelegten Regeln. Belege sind im Abschluss mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind durch die Zuwendungsempfängende bei Bewilligungsstelle der vor Durchführung der entsprechenden Vorhaben anzuzeigen und vorab zu genehmigen. Die Bewilligungsstelle bezieht bei Bedarf die fachaufsichtsführende Senatsverwaltung ein.

## **7. Erfolgskontrolle**

Die aufgeführten Erfolgsindikatoren müssen sich in den operationalen Zielen widerspiegeln. Die Messung dieser Zielvorgaben erfolgt anhand definierter Soll- und Ist-Werte mittels qualitativer oder quantitativer Erhebungsmethoden, siehe beispielhafte Darstellung der operationalen Ziele.

### **7.1 Allgemein förderbezogene Indikatoren zur Erfolgsmessung sind:**

- die ordnungsgemäße Durchführung (Darstellung der Arbeitsergebnisse, Auslastung der Projekte),
- die Erreichung der Ziele entsprechend dem Zuwendungszweck ist zu dokumentieren,
- insbesondere sind die bis dahin erzielten Erkenntnisse und die weiteren Schlussfolgerungen und ein möglicher weiterer Nutzen der erzielten Ergebnisse darzustellen,
- die Nachhaltigkeit der Projekte und Transfer der Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einer Transfer-Datenbank zu veröffentlichen,
- die Übertragbarkeit der Ergebnisse von Modell- und Pilotprojekten auf andere Regionen, Branchen oder andere Zielgruppen ist darzustellen,
- die Umsetzung neuer Lehr- und Lernformen und modellhafte Gestaltung der Maßnahme ist nachzuweisen,
- monatliche Berichterstattung über Struktur der Teilnehmenden,
- Inhalte und Ergebnisse der Qualifikationen der Teilnehmenden,
- die Entwicklung der Projekte in wirtschaftlicher Hinsicht (Aktivitäten, Kooperationen, Eigenmittelerwirtschaftung, Drittmittelakquisition),

Die Bewilligungsstelle hat die Sachberichte der Projektträger\*innen auszuwerten und die Zusammenfassung an die fachaufsichtsführende Senatsverwaltung nach maximal sechs Monaten nach Auslauf der Projekte zu übermitteln. Die Verzögerung der Einreichung der Auswertung der Sachberichte in begründeten Ausnahmefällen ist der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung anzuzeigen und von ihr zu genehmigen. Die Begründung für die Verzögerung ist darzulegen.

### **7.2 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung monatlich und auf Anfrage auch folgende Grunddaten maßnahmescharf zur Verfügung gestellt werden:**

- Summe Treuguteingang bei der Bewilligungsstelle (aktuelles Haushaltsjahr, in €)
- Bindung bei der Bewilligungsstelle (aktuelles Haushaltsjahr, in €)
- geleistete Auszahlungen an Zuwendungsempfängenden (aktuelles Haushaltsjahr, in €)
- Bestandszahl Maßnahmeteilnehmende falls vorhanden (aktueller Monat)

- kumulierte Zahl der Maßnahmeteilnehmenden (aktuelles Berichtsjahr)
- Verbleib der ehemals an Maßnahmen Teilnehmenden 4 Wochen bzw. 6 Monate nach Maßnahmeende.
- Die fachaufsichtsführende Senatsverwaltung behält sich vor, jederzeit weitere Grunddaten monatlich bzw. nach Bedarf abfragen zu lassen und weitere Erfolgsindikatoren vorzugeben.

## **8. Geltungsdauer**

Der Zeitraum entspricht der Vertragslaufzeit.

## **Förderbedingungen zur Anlage „Modell- und Pilotprojekte der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Pilotprojekte der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung – inkl. Regelungen für Projekte zur Initiative ARRIVO Berlin“ (Stand: September 2025)**

Die Förderbedingungen für Modell- und Pilotprojekte der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Pilotprojekte der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung) werden für die Projekte, bei denen es sich um Projekte der Initiative ARRIVO Berlin der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung handelt, um zusätzliche besondere Regelungen ergänzt, die im Nachfolgenden enthalten sind.

### **1. Gegenstand der Förderung**

**Pilotprojekte der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung Geflüchteter und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie anderer marktbenachteiligter Gruppen:**

- (1) Die Förderung von Projekten, die zum Bereich der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung gehören und im Rahmen der Initiative ARRIVO Berlin durchgeführt werden, erfolgt mit dem Ziel, dass Geflüchteten, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und anderen marktbenachteiligten Gruppen eine bessere berufliche Perspektive eröffnet und ihre Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt befördert und unterstützt wird. Mit dem Erreichen dieses Ziels soll auch ein Beitrag zur Fachkräftesicherung im Land Berlin geleistet werden.
- (2) Zielgruppen der Projekte, die im Rahmen der Initiative ARRIVO Berlin durchgeführt werden, sind
  - a) Geflüchtete sowie Menschen mit Zuwanderungsgeschichte , die über folgende Kompetenzen verfügen:
    - ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (im Regelfall Sprachniveau B1) und
    - die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben
    - Vorkenntnisse aus schulischer oder sonstiger Ausbildung, Interesse an der Branche und Interesse an beruflicher Qualifizierung
    - keinen (anerkannten) Berufsabschluss bzw. kein bereits begonnenes Ausbildungsverhältnis  
*(Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber einer Begründung und der Zustimmung der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung) oder*
  - b) Weiterhin richtet sich ARRIVO Berlin an Personen, die aus verschiedensten Gründen einen erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Sei es, weil sie aufgrund ihrer bisherigen Bildungsbiografie keine klare Vorstellung vom Arbeitsmarkt oder den Berufswahlmöglichkeiten gewinnen konnten. Sei es, weil sie Sprachkenntnisse in Deutsch erst erwerben müssen oder weil sie aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder sexuellen Identität Diskriminierungserfahrungen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt machen mussten

- c) Konzeptionell ist die Zieldefinition operativ möglichst wie folgt darzustellen, **siehe Beispiel:**

Ziel:	Stabilisierung und Neubesetzung von Ausbildungsverhältnissen und Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen geflüchteter Menschen
Zielindikator: Soll-Wert:	Beratung von potentiellen Auszubildenden 80
Zielindikator: Ist-Wert:	Zahl der erfolgreichen Beratungen pro potentielle Auszubildende ca. 60 (Annahme Nicht-Erfolgsquote = 25% von Zielindikator Soll-Wert: 80)
Zielindikator: Soll-Wert	Zahl der Abbrüche pro potentielle Auszubildende (Annahme Nicht-Erfolgsquote = 15% von Zielindikator Soll-Wert: 80) ca. 12
Erläuterung Zielmessung	Statistische Erfassung

- (3) Im Rahmen der Projekte können folgende Aktivitäten gefördert werden:
- a) Projekte mit der Zielgruppen Geflüchtete, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie andere marktbenachteiligte Gruppengem. 1.2 a) und b)
- Individuelle Beratungen und Betreuung im Hinblick auf eine Berufsorientierung, Vorbereitung auf eine Ausbildung sowie Ausbildungsbegleitung (Verweisberatung und Coaching),
  - Berufsbezogener Sprachunterricht (Berufssprache Deutsch), Lernangebote im Bereich Mathematik, Naturwissenschaften (MINT),
  - Kurse zur Einführung in verschiedene Berufsfelder, Organisation, Durchführung und Begleitung von Praktika in Unternehmen und in eigenen Werkstätten (berufspraktische Erprobung)

Anteilig sollen die o.g. Komponenten wie folgt gewichtet werden:

- 60 % berufspraktische Erprobung
- 20 % Berufssprache Deutsch
- 10 % MINT
- 10 % Verweisberatung und Coaching

Alle Leistungen werden als Projektförderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Maßgeblich sind §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin. Die Projektförderung ARRIVO erfolgt aus Zuwendungsmitteln des Landes Berlin. Vgl. dazu die Regelungen der Förderanlage für Modell- und Pilotprojekte.

- (4) Das Land Berlin gewährt auf Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung – LHO – nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Modell- und Pilotprojekte der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Pilotprojekte der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung – inkl. Regelungen für Projekte zur Initiative ARRIVO Berlin. Ein Rechtsanspruch von Antragstellenden auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die für Arbeit und berufliche Bildung zuständige Senatsverwaltung in enger Abstimmung mit der Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung von Zuverlässigkeit und Eignung, welche Projekte im Einzelnen

gefördert werden.

## 2. Empfangende der Förderung

Antragsberechtigt sind freie und gemeinnützige sowie private Bildungsdienstleister\*innen (Zuwendungsempfangende), die bei

- Modell- und Pilotprojekten über Erfahrungen bei der Konzipierung und Durchführung beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw.
- bei Pilotprojekten über Erfahrungen bei der Konzipierung und Durchführung von Projekten der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung sowie über Erfahrungen im Umgang mit Geflüchteten, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie anderen marktbenachteiligten Gruppen verfügen.

Die Zuwendungsempfangenden müssen eine qualitativ hochwertige Durchführung dieser Projekte sicherstellen.

## 3. Fördervoraussetzung

- (1) Die zur Förderung beantragten Projekte müssen, soweit sie unter Beteiligung Dritter finanziert werden sollen, durch diese Dritten bewilligt bzw. muss mindestens aber eine Bewilligung in Aussicht gestellt worden sein.
- (2) Mögliche Zuwendungsempfangende werden nur gefördert, wenn diese eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Projekte gewährleisten können und die Auswahlentscheidung und Zustimmung der für Arbeit und beruflichen Bildung zuständigen Senatsverwaltung vorliegt.  
Soweit Projekte im Rahmen der Initiative ARRIVO Berlin durchgeführt werden, müssen sie zudem den nachfolgenden Aspekten Rechnung tragen:

- Ein konzertiertes Vorgehen unter dem Dach der Initiative ARRIVO Berlin wird bei allen Zuwendungsempfangenden vorausgesetzt.  
Das beinhaltet insbesondere eine Bereitschaft zur Vernetzung, Kooperation und Abstimmung mit den anderen Teilprojekten der Initiative ARRIVO Berlin sowie zur Information der anderen Teilprojekte der Initiative über Aspekte, die für die Umsetzung der Initiative ARRIVO Berlin von zentraler Bedeutung sind, wie eingesetzte Verfahren der Kompetenzerfassung, Weiterqualifizierung von eingesetztem Projektpersonal und Vergleichbarem,
- eine Bereitschaft der Zusammenarbeit mit der Stelle der koordinierenden Stelle und der Teilnahme an Veranstaltungen, Workshops, gemeinsamen Jour fixe-Terminen etc., die von dieser organisiert und/oder angeboten werden,
- eine Bereitschaft zur Zuarbeit von Informationen über Projektergebnisse, -verlauf und Besonderheiten an die koordinierende Stelle, sofern dieses für eine konzertierte Berichterstattung über die Initiative ARRIVO Berlin gegenüber der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung oder zur Beantwortung von Anfragen aus dem Abgeordnetenhaus, der Politik oder Vergleichbarem erforderlich ist,

- eine Bereitschaft zur Nutzung gemeinsamer Plattformen der Information, sofern diese bereitgestellt werden und den Anforderungen der Datensicherheit Rechnung tragen
- die Bereitschaft zur Abstimmung und Koordinierung untereinander, sofern es um die Ansprache von Betrieben geht, um eine unabgestimmte Mehrfachansprache einzelner Unternehmen durch mehrere Zuwendungsempfänger zu vermeiden.

Darüber hinaus soll in Abhängigkeit von der Art des Projektes und der Ausgangslage bei den Teilnehmenden eine Teilnahme am Projekt grundsätzlich befristet sein. Ziel ist es hier, einer möglichst großen Anzahl von Geflüchteten, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie anderen marktbenachteiligten Gruppen, die zur Zielgruppe gehören, die Chance zu bieten, durch eine Teilnahme an den Projekten eine bessere berufliche Perspektive zu erhalten und ihre Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Dabei müssen folgende Qualitätsmerkmale vom Zuwendungsempfänger erfüllt werden:

- eine hinreichende Analyse der arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitischen Ausgangssituation und stringente Ableitung des Handlungsbedarfs für das Projekt muss zu erkennen sein.
- Projekte müssen ein plausibles Transferkonzept beinhalten und die Ergebnisse müssen auf einer Transferdatenbank veröffentlicht und in den Kontext von Bundesprogrammen gestellt werden.
- Nachweis eines funktionierenden und wirksamen Qualitätsmanagementsystems
- Nachweis der fachlichen Kompetenz bei der Durchführung der Modell- und Pilotprojekte bzw. der Pilotprojekte und Erfahrungen in der nachhaltigen Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse.
- Fähigkeit zur Bildung und zur Zusammenarbeit in Netzwerken.
- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit.

- (3) Die Förderungen von Projekten erfolgen zusätzlich und nicht in Konkurrenz zur Förderung vergleichbarer Maßnahmen nach dem SGB III bzw. SGB II.
- (4) Die Anträge sind bei der Bewilligungsstelle schriftlich (respektive elektronisch, soweit im Verfahren zugelassen) einzureichen sind. Davon unberührt sind Projekte, die durch Bundesmittel kofinanziert werden.

#### **4. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Fortbildung**

- (1) Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit der Präsentation der Dachmarke ARRIVO BERLIN stehen, sind mit der Bewilligungsstelle vor Durchführung der entsprechenden Vorhaben abzustimmen. Die Bewilligungsstelle bezieht bei Bedarf die fachaufsichtsführende Senatsverwaltung ein. Soweit Projekte im Rahmen der Initiative ARRIVO Berlin durchgeführt werden, ist zudem vorab eine Abstimmung mit koordinierender Stelle für ARRIVO Berlin herbeizuführen. Ziel ist es hier - im Sinn der Entwicklung einer Dachmarke für ARRIVO Berlin - alle öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten nach außen abgestimmt zu gestalten und durchzuführen. Dass die Aktivitäten mit der koordinierenden Stelle abgestimmt worden sind, ist Voraussetzung für deren Durchführung,

ersetzt aber nicht die Zustimmung der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung.

- (2) Die Fortbildung des Projektpersonals, die im Rahmen der Projekte erfolgen und aus Fördermitteln finanziert werden soll, soll – soweit möglich – über die koordinierende Stelle ARRIVO Berlin gebündelt und organisiert werden.

## 5. Erfolgskontrolle

Ergänzend zu der Förderanlage Modell- und Pilotprojekte der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Pilotprojekte der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung gelten folgende Regelungen, die im Rahmen der Initiative ARRIVO Berlin durchgeführt werden:

Neben den über das IT-Begleitsystem Casian und die Projektdatenbank vorgegebenen Berichtspflichten wird der Zuwendungsempfangende folgende Berichterstattungen vornehmen:

- (1) eine quartalsweise, nach Monaten aufgeschlüsselte, Berichterstattung über folgende Aspekte:

- a) Projekte mit der Zielgruppe Geflüchtete, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie anderen marktbenachteiligten Gruppen

- Im Projekt bereits realisierte Überführungen in Praktika, berufliche Ausbildung, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Nachqualifizierung, Sonstiges.
- Anzahl der Teilnehmenden einer berufspraktischen Erprobung je Branchenkategorie
- Anzahl der Teilnehmenden beim Erwerb bzw. Festigung berufspraktischer Deutschkenntnisse
- kumulierte Zahl der Teilnehmenden im Kalenderjahr
- Anzahl der Teilnehmenden, welche zu einem anderen ARRIVO–Projekt wechseln
- Anzahl der Abbrüche aufgeschlüsselt nach Branchenkategorie (mit Aussage zum Verbleib)
- Angaben zur Verbleibstatistik (6 Monate)
- Abbruchquote der Teilnehmenden je Branchenkategorie
- Anzahl der Teilnehmenden mit Verweisberatung
- Anzahl der Teilnehmenden beim Erwerb schulischer MINT-Kompetenzen
- Erfassung der Stundenzahl je Teilnehmender pro KW sowie prozentuale Erfassung von Sprachvermittlung und Mintvermittlung
- Struktur der Teilnehmenden (Alter, Geschlecht, Herkunftsland)

- (2) eine quartalsweise Berichterstattung zum Projektfortschritt, den durchgeführten Aktivitäten und Ergebnissen.

Hierzu wird von der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung ein Berichtswesensformat vorgegeben. Die koordinierende Stelle wird zur (Weiter-)Entwicklung des Berichtswesensformats eingebunden.

Die koordinierende Stelle wird quartalsweise, nach Monaten aufgeschlüsselt, die Erfolgsindikatoren aller Teilprojekte zusammenfassend in einem Bericht abbilden und diesen an die Bewilligungsstelle senden.

Die Bewilligungsstelle wird den zugesendeten Bericht prüfen. Die Auswertung dessen erfolgt in dem o.g. vorgegebenen Berichtswesensformat an die fachaufsichtsführende Senatsverwaltung, der u.a. alle Instrumente enthält und die abgestimmten, relevanten Erfolgsindikatoren der jeweiligen Instrumente abbildet.

Die Bewilligungsstelle stellt darüber hinaus sicher, dass der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung monatlich und auf Anfrage – auch folgende Grunddaten zur Verfügung gestellt werden:

- Summe Treuguteingang bei der Bewilligungsstelle (aktuelles Haushaltsjahr, in €)
- Bindung bei der Bewilligungsstelle (aktuelles Haushaltsjahr, in €)
- geleistete Auszahlungen an Zuwendungsempfänger (aktuelles Haushaltsjahr, in €)
- Die fachaufsichtsführende Senatsverwaltung behält sich vor, jederzeit weitere Grunddaten monatlich bzw. nach Bedarf abfragen zu lassen und weitere Erfolgsindikatoren vorzugeben.

- (3) Die ausgeführten Erfolgsindikatoren müssen sich in den bei der Antragstellung festgelegten operationalen Zielen widerspiegeln.